

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU)

vom 20. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2021)

zum Thema:

Schulnotstand in Berlin – Wiedereinführung der Verbeamtung

und **Antwort** vom 10. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10424
vom 20. Dezember 2021
über Schulnotstand in Berlin – Wiedereinführung der Verbeamtung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen Kosten rechnet die Senatsbildungsverwaltung durch die Wiedereinführung der Lehrerverbeamtung beginnend mit dem Schuljahr 2023/2024?

Zu 1.:

Die administrativen Kosten für eine Umsetzung der Verbeamtung neu zu gewinnender Lehrkräfte sowie für die schrittweise (jahrgangsweise) Verbeamtung des Bestandspersonals an tarifbeschäftigten Lehrkräften beginnend mit dem Schuljahr 2023/2024 sind abhängig von den noch nicht abschließend feststehenden Parametern und insofern noch nicht seriös quantifizierbar.

Bezüglich der veränderten Personalkosten für die zu verbeamtenden Lehrkräfte sind nach den Personaldurchschnittssätzen die Kosten für verbeamtete Lehrkräfte in der aktiven Phase geringer als für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Eine Verbeamtung ist allerdings grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Vorsorge für spätere Versorgungsleistungen verantwortbar, so dass in die Betrachtungen die erforderlichen Rückstellungen für spätere Versorgungsleistungen einzubeziehen sind. Die Verbeamtung der anspruchsberechtigten Bestandslehrkräfte und zukünftig einzustellenden Lehrkräfte führt zudem zu einem Anstieg der Beihilfekosten. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Verbeamtung der anspruchsberechtigten aktiven Lehrkräfte sowie der gemäß Modellrechnung in den kommenden Schuljahren einzustellenden Lehrkräfte können erst dann berechnet

werden, wenn die Voraussetzungen für die Verbeamtung feststehen (z. B. Altersgrenze, Laufbahnbefähigung). Die Anzahl der möglichen Verbeamtungen ist davon abhängig. Die konkreten Entscheidungen hierzu stehen aufgrund der Kürze der Zeit noch aus.

2. Mit welchen Kosten rechnete die Senatsbildungsverwaltung bei einer höchst wünschenswerten Wiedereinführung der Lehrerverbeamtung ab dem 1.8.2022?

Zu 2.:

Die derzeit noch nicht quantifizierbaren Gesamtkosten würden sich durch einen vorgezogenen Termin der Wiedereinführung der Lehrkräfteverbeamtung nach Einschätzung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nur unwesentlich ändern.

Ausschlaggebend für die Realisierung eines früheren Beginns der Verbeamtung ist vielmehr die Schaffung der in den Antworten zu den Fragen 1 und 3 beschriebenen administrativen Voraussetzungen für die Wiedereinführung der Lehrkräfteverbeamtung.

3. Welche konkreten Gründe gibt es für die beabsichtigte Verzögerung der Wiedereinführung der Verbeamtung hin zum 1.8.2023?

Zu 3.:

Für die Umstellung der Rechtsverhältnisse von der Antragstellung, der Prüfung der Voraussetzungen für eine Verbeamtung (z. B. Laufbahnbefähigung), bis hin zur Urkundenausfertigung ist die bereits heute hoch belastete Personalstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zuständig. Da das laufende Geschäft der (jährlich über 3.000) Lehrkräfteneinstellungen, entsprechender Vertragsabschlüsse und Stufenfestsetzungen im Normalbetrieb auf hohem Niveau weiterläuft, erscheint eine Umstellung der bestehenden ca. 17.000 Vertragsverhältnisse nur in abgeschichteten und gestuften Schritten (ggf. Jahrgänge) als umsetzbar. Dafür bedarf es – in Abhängigkeit von den noch abschließend festzulegenden Parametern – temporärer qualifizierter Beratungskapazitäten mit Detailkenntnissen aus dem Renten- und Versorgungsrecht, um die Vielzahl von Antragstellerinnen und Antragstellern qualifiziert und verbindlich hinsichtlich der individuellen rechtlichen, finanziellen und versorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Statuswechsels zu beraten. Da entsprechend qualifiziertes Personal in der ressorteigenen Personalstelle nicht mehr hinreichend zur Verfügung steht und auf dem Arbeitsmarkt aktuell und absehbar nicht gewonnen werden kann, bedarf es neben der Gewinnung des erforderlichen zusätzlichen Personals eines zeitlichen Vorlaufs für die Qualifizierung des Personals.

Da derzeit davon auszugehen ist, dass mit der Personalgewinnung erst nach Schaffung der haushaltmäßigen Voraussetzungen (Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2022/2023) begonnen werden kann, die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen erst beginnen können, wenn das zusätzlich zu gewinnende Personal unter Beachtung von Kündigungsfristen und dergleichen tatsächlich zur Verfügung steht, und parallel die Fragen der räumlichen Unterbringung der

zusätzlichen Kräfte geklärt werden müssen, erscheint ein früherer Beginn der Lehrkräfteverbeamtung aus heutiger Sicht nicht realistisch.

4. Ist davon auszugehen, dass die Wiedereinführung der Verbeamtung der Lehrkräfte zu einem vergleichbaren Desaster wird wie die gefühlt sich ewig hinziehende Fertigstellung des BER?

a) Wenn nein, welchen konkreten Zeit-Maßnahme-Plan hat die Senatsbildungsverwaltung für die Monate Januar bis Juli 2022, sodass die Verbeamtung zum 1.8.2022 realisiert werden kann?

b) Gibt es einen Alternativ-Zeit-Maßnahme-Plan für eine Wiedereinführung der Verbeamtung zum 1.8.2023?

(Erbitte Konkretisierung des Einen wie des Anderen Zeit-Maßnahme-Plans).

Zu 4.:

Die Aufstellung und abschließende Entscheidung zu Zeit-Maßnahme-Plänen stehen aufgrund des kurzen zeitlichen Vorlaufs noch aus.

5. Welche Altersgrenze soll für die Wiedereinführung der Verbeamtung angesetzt werden?

6. Welche rechtlichen Prüfungen hat die Senatsbildungsverwaltung mit welchem konkreten Ergebnis bezüglich der Verschiebung der Höchstaltersgrenze durchgeführt?

7. Welche alternative Höchstaltersgrenze beabsichtigt die Senatsbildungsverwaltung zu präferieren?

8. Welche derzeitige Deadline hat die Senatsbildungsverwaltung vorgesehen, bis zu der die Zeitpunkte bezogen auf die Fragen 5, 6 und 7 geklärt sein müssen?

9. Welche Form des Ausgleichs ist vorgesehen für die Lehrkräfte, die aus Altersgründen nicht mehr ins Beamtenverhältnis übernommen werden können?

10. So bedauerlich es sein wird, eine Stundenermäßigung für diese Lehrkräfte wird es nicht geben können, weil dann der Unterrichtsausfall sprunghaft ansteigen würde. Welche (monetäre) Kompensation sieht die Senatsbildungsverwaltung folglich vor?

Zu 5. bis 10.: Diese Fragen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, da die rechtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

Berlin, den 10. Januar 2021

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie